

Vorlage: 2026/042

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
17.06.2026	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

Schulkindbetreuung an der Hörnleberg-Grundschule, Anpassung der Elternbeiträge ab dem Schuljahr 2026/2027

Sachverhalt:

Bereits seit dem Jahr 2009 bietet die Gemeinde Winden im Elztal als Schulträgerin der Hörnleberg-Grundschule die Schulkindbetreuung außerhalb der Unterrichtszeiten in Form der „Verlässlichen Grundschule (VGS) an.

Die Betreuung erfolgt durch pädagogische Fachkräfte des Caritasverbandes für den Landkreis Emmendingen e.V.

Die Finanzierung des Angebots erfolgt über Elternbeiträge, Fördermittel des Landes Baden-Württemberg und dem Defizitausgleich durch die Gemeinde Winden im Elztal. Die Entwicklung des Defizits vom Schuljahr 2017/2018 (in Höhe von rund 11.600 €) bis zum Schuljahr 2025/2026 (in Höhe von rund 53.100 € - *vorläufig*) ist als Anlage 1 beigefügt.

Aus der Novellierung des § 24 Abs. 4 SGB VIII und des Ganztagesförderungsgesetzes (GaFöG) zum 1. August 2026 entsteht für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1 ein **Rechtsanspruch** auf Betreuung. Dieser Anspruch besteht in den Schulzeiten von Montag bis Freitag täglich über 8 Stunden, wobei die Unterrichtszeit auf die Betreuungszeit angerechnet wird.

Dieser Rechtsanspruch wird sukzessive ausgebaut werden, sodass ab dem Schuljahr 2027/2028 alle Schüler der Klassenstufen 1 und 2, ab dem Schuljahr 2028/2029 alle Schüler der Klassenstufen 1 bis 3 und ab dem Schuljahr 2029/2030 alle Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf Betreuung von Montag bis Freitag im Umfang von 8 Stunden täglich erhalten.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Betreuungszeiten anhand der jeweiligen Bedarfsabfragen zu gestalten. Allerdings ist festzuhalten, dass ab dem Schuljahr 2026/2027 jedes Kind der Klassenstufe 1 einen Rechtsanspruch auf eine 8-stündige Betreuung pro Tag hat.

Die Auswirkungen werden an nachfolgendem Beispiel dargestellt.

Im 1. Schulhalbjahr 2026/2027 wird seitens der Elternschaft der 1. Klassenstufen kein Bedarf auf eine Ganztagsbetreuung (8 Stunden) angemeldet. Mit Blick auf einen verantwortungsvollen Umgang mit den begrenzt zur Verfügung stehenden Ressourcen (Fachkräfte, Räume und Finanzen) wird auf ein 8-stündiges Betreuungsangebot mangels Bedarfs verzichtet.

Im 2. Schulhalbjahr 2026/2027 wird für ein Kind der Klassenstufe 1 ein entsprechender Bedarf an Ganztagsbetreuung (8 Stunden) angemeldet. Da jedes Kind der 1. Klassenstufe den Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung genießt, muss ein entsprechendes Angebot

unterbreitet werden.

Adressat des Rechtsanspruchs ist gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII der örtliche Träger der öffentlichen Kinder & Jugendhilfe und somit der Landkreis Emmendingen; dementsprechend gilt hier grundsätzlich das Gebot der "zumutbaren Entfernung".

Dementsprechend gilt der Rechtsanspruch auch dann als erfüllt, wenn die zu betreuenden Kinder in einer Nachbarkommune betreut werden. In diesen Fällen obliegt die Beförderung der Kinder zum Betreuungsort den Eltern.

Die hieraus resultierenden praktischen Herausforderungen für alle Beteiligten sind allerdings offensichtlich.

Vor diesem Hintergrund sollte es der Gemeinde ein Anliegen sein, den Rechtsanspruch für die 1. Klassenstufe ab dem Schuljahr 2026/2027, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen innerhalb des Standorts der Hörnleberg-Grundschule, realisieren zu können.

Das aktuelle Betreuungsangebot ist im Sinne der Elternschaft sehr flexibel ausgestaltet. Es sieht sowohl drei Module für die tägliche Betreuung von Montag bis Freitag als auch insgesamt vier, je Wochentag einzeln buchbare Betreuungszeiten vor.

Derzeit werden drei pädagogische Fachkräfte mit einem Stellenumfang in Höhe von insgesamt 125% beschäftigt. Außerhalb der Schulzeiten sind unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder 2 Mitarbeitende anwesend.

Die Bedarfsabfrage der Elternschaft der neuen 1. Klässler (2 Klassen) im März 2026 zeigt ein hohes Interesse an den Betreuungsangeboten.

Um den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für die beiden 1. Klassenstufen gewährleisten zu können, auf eine personelle Aufstockung verzichten zu können und um das vorhandene Raumangebot nicht zu überlasten, wird eine moderate Anpassung des Betreuungsangebots erforderlich – vgl. Anlage 2.

Unter Berücksichtigung und Abwägung sämtlicher Interessen und Bedarfe bedeutet dies:

1. Anpassung Betreuungsangebote Module 1 bis 3 ab Schuljahr 2026/2027

- **Modul 1** mit einer Betreuungszeit von Montag bis Freitag von 7:35 Uhr bis 12:50 Uhr wird ab dem Schuljahr 2026/2027 nur Schülern der Klassenstufe 1 und 2 angeboten.
- Der Beginn der Betreuungszeit in **Modul 2** wird von Montag bis Freitag von bisher 7:35 Uhr auf 7:00 Uhr ausgeweitet. Somit erhöht sich die wöchentliche Betreuungszeit inkl. Unterricht um 2 Stunden und 55 Minuten.
- Das **Modul 3** (Ganztagsbetreuung) wird zur Erfüllung des Rechtsanspruchs von Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr angepasst.
- Da die Nachmittagsbetreuung (ab 14:00 Uhr) erfahrungsgemäß nur gering nachgefragt wird, wird dieses Modul nur angeboten, wenn verbindliche Anmeldungen für Kinder der 1. Klassenstufen eingehen (Erfüllung Rechtsanspruch).

2. Anpassung flexible Betreuungsangebote ab Schuljahr 2026/2027

- Die Betreuung vor Unterrichtsbeginn wird von bisher 7:30 Uhr auf 7:00 Uhr ausgeweitet.
- Die Betreuung von Unterrichtsende bis 12:50 Uhr wird nicht mehr angeboten.
- Die Betreuung von 14:00 bis 16:00 Uhr wird zur Vereinheitlichung von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr reduziert.

- Sofern dieses Zeitfenster nicht aufgrund eines Rechtsanspruches (Modul 3) unterbreitet werden muss, ist eine Mindestanzahl von 8 Kindern Voraussetzung für das Angebot am jeweiligen Wochentag.

Alle weiteren Modalitäten wie z.B. Ermäßigungen, Beitragsfreiheit im August und Fristen zur unterjährigen Änderung von Betreuungszeiten ändern sich nicht.

3. Entwicklung Elternbeiträge ab Schuljahr 2026/2027

Auch im kommenden Schuljahr wird aufgrund von Tarif- und allgemeinen Kostensteigerungen eine Anpassung der Elternbeiträge erforderlich.

Vor diesem Hintergrund sollten die Module 1 und 3 aufgrund der unveränderten Betreuungszeiten um 5% angepasst werden. Aufgrund der ausgeweiteten Betreuungszeiten im Modul 2 wurde eine Anpassung um 10,00 € zzgl. 5% erforderlich.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Anpassung der Elternbeiträge nicht zu einer Reduzierung führen, sondern allenfalls einen moderaten Beitrag zur Stabilisierung des kommunalen Defizits leisten wird.

Trotz der zeitlichen und monetären Anpassungen kann die Gemeinde den Eltern nach wie vor eine zeitlich flexible und preislich attraktive Betreuung ihrer Kinder unterbreiten.

Die für die Elternschaft entstehenden Betreuungskosten können einerseits im Rahmen der Steuererklärung als Betreuungskosten geltend gemacht werden. Sozial schwache Familien können im Zuge des Programms Bildung und Teilhabe die volle Kostenübernahme des Mittagessens beantragen. Darüber hinaus stellt die Novellierung des GaFöG die Betreuungsleistungen den Bildungsleistungen gleich. Dementsprechend können – sofern die Voraussetzungen vorliegen – künftig auch für die Betreuungsleistungen Zuschüsse beantragt werden.

4. Entwicklung Zuschüsse des Landes ab Schuljahr 2026/2027

Die Vorschriften des Landes zur Gewährung von Zuschüssen für Betreuungsangebote sahen bislang einen jährlichen Zuschuss pro Gruppe vor.

Das Land hat sich mit den kommunalen Landesverbänden im Herbst 2025 dahingehend geeinigt, dass die bestehende Landesförderung mit Inkrafttreten des Rechtsanspruchs umgestellt werden soll. Das Land will sich künftig mit 68% an den kalkulatorischen Gesamtbetriebskosten – zunächst für die Kinder der 1. Klassenstufen beteiligen.

Für die Grundschulkinder ohne Rechtsanspruch (zweite bis vierte Klassen im Schuljahr 2026/2027) sollen die bisherigen Förderbedingungen vorerst bestehen bleiben.

Als kalkulatorische Gesamtbetriebskosten wurde pro Betreuungsstunde und Kind ein fiktiver Wert in Höhe von 4,12 € festgesetzt. Hier gilt es zu beachten, dass dieser Wert beim Einsatz von Fachkräften deutlich zu niedrig angesetzt ist. Bei einer Förderung von 68% läge der Zuschuss bei 2,80 € pro Betreuungsstunde und Kind.

Die angedachten Änderungen wurden seitens des Landes und der kommunalen Landesverbände zwar kommuniziert. Ein rechtlicher Rahmen liegt derzeit allerdings ebenso wenig vor wie weitere Details der Umsetzung der zukünftigen Förderung.

Ausgehend von den Betreuungszeiten und der Schülerzahl des Schuljahres 2025/2026 könnte der jährliche Zuschuss von bislang rund 30.200 € auf rund 32.500 € ansteigen.

Durch die bisherige gruppenbezogene Förderung entfielen bislang rund 20% (rund 6.000 €) der gesamten Fördermittel auf die Nachmittagsbetreuung.

Die Umstellung auf eine kindbezogene Förderung wird aufgrund der geringen Nachfrage die Zuschüsse für Angebote nach 14:00 Uhr deutlich senken, obwohl die Gemeinde bei Aufrechterhaltung des bisherigen Angebots einen gleichbleibenden Anteil an Personalkosten zu tragen haben wird.

Mit Blick auf die geplante Umstellung der Fördermodalitäten wurden aus Sicht der Verwaltung die oben dargelegten Anpassungen bzw. Änderungen beim Betreuungsangebot erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund fehlender gesetzlicher Rahmenbedingungen zur Förderung und für das Schuljahr 2026/2027 noch nicht erfolgten verbindlichen Buchungen können derzeit keine validen Aussagen zur Entwicklung des kommunalen Defizits getroffen werden.

Mit den Anpassungen werden folgende Ziele verfolgt:

- Erfüllung des ab dem Schuljahr 2026/2027 geltenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für die beiden 1. Klassenstufen am Schulstandort und Stabilisierung des in der Vergangenheit kontinuierlich angestiegenen kommunalen Defizits.

Anlagen:

1. Übersicht Entwicklung des kommunalen Defizits seit dem Schuljahr 2017/2018
2. Gegenüberstellung Veränderung Betreuungsangebote Schuljahr 2025/2026 – 2026/2027

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Winden im Elztal nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Er beschließt folgende Anpassungen:

- Die Betreuungszeiten werden wie vorgeschlagen angepasst
- die monatlichen Beiträge für die Module 1 bis 3 werden wie vorgeschlagen angepasst
- die monatlichen Beiträge für die flexibel buchbare Betreuung werden wie vorgeschlagen angepasst und das monatliche Verpflegungsentgelt für einen gebuchten Wochentag wird wie vorgeschlagen angepasst.